

13.2.6.

Die ärztlichen Pflichtuntersuchungen schulpflichtiger Kinder und wehrpflichtiger Bürger

Die Erfüllung der Schulpflicht (Art. 25 Verfassung, § 8 Bildungsgesetz) sowie die Verwirklichung der Pflicht zur Verteidigung der Heimat (Art. 23 Verfassung, § 3 Verteidigungsgesetz, §3 Wehrdienstgesetz) setzen ein normales physisches und psychisches Leistungsvermögen voraus. Um zu prüfen, ob die Kinder sowie die Wehrpflichtigen den zu erwartenden physischen und psychischen Belastungen gesundheitlich gewachsen sind, besteht die in Rechtsvorschriften geregelte Pflicht der Genannten, sich vor Beginn des Schulbesuches bzw. des Wehrdienstes ärztlich untersuchen zu lassen. Es handelt sich dabei um Maßnahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes, denen sich in der Regel Gesunde zu unterziehen haben. Diese Untersuchungen sind Bestandteil einer umfassenden Überprüfung, und zwar zur Feststellung der Schulfähigkeit eines Kindes als Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule²⁷ sowie zur Feststellung der Wehrdiensttauglichkeit und Wehrdienstleistung der Wehrpflichtigen im Rahmen der Musterung und der Einberufungsüberprüfung.²⁸

Die genannten Untersuchungen begründen *kein medizinisches Betreuungsverhältnis*, sondern werden im Rahmen von *Verwaltungsrechtsverhältnissen* gesichert. Diese bestehen im ersten Fall zwischen dem zuständigen örtlichen Rat und den schulpflichtigen Kindern bzw. deren Erziehungspflichtigen und im zweiten Fall zwischen dem zuständigen Organ des Ministeriums für Nationale Verteidigung und den Wehrpflichtigen. Das jeweilige Rechtsverhältnis kommt durch staatliche Entscheidung zustande (Erfassung der Schulpflichtigen bzw. Aufforderung zur Musterung oder zur Einberufungsüberprüfung). Danach ist der Bürger verpflichtet, sich durch den vom staatlichen Organ beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, d. h., er hat in diesen Fällen keinen Einfluß auf die Wahl des Arztes.

Der Umfang der Untersuchung wird vom Untersuchungszweck bestimmt. Der Betreffende hat die Pflicht, bei der Untersuchung eventuell vorliegende gesundheitliche Schäden anzugeben und die ärztlichen Auflagen zu befolgen. Der Arzt ist auch hier verpflichtet, sorgfältig zu handeln sowie aufklärend und be-

ratend zu wirken. Seine Schweigepflicht gegenüber dem beauftragenden staatlichen Organ ist dem Zweck der Untersuchung entsprechend eingeschränkt.

Die Nichterfüllung der Untersuchungspflicht kann eine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit begründen oder die Zuführung erforderlich machen (§§42 u. 44 Wehrdienstgesetz). Bei Schulpflichtigen haben in der Regel die Erziehungspflichtigen die Rechtsverletzung zu vertreten.

13.2.7.

Die Betreuung von Schwangeren und Müttern

Im Interesse des vorbeugenden Gesundheitsschutzes werden Schwangere und Mütter mit Kleinstkindern von besonderen Einrichtungen des Gesundheitswesens beraten und betreut. Die Inanspruchnahme der Beratung ist freiwillig. Sie wird durch gesundheitspropagandistische Maßnahmen gefördert und durch finanzielle Zuwendungen stimuliert.

Es entspricht dem humanistischen Wesen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates in der DDR, daß eine umfangreiche Arbeit zur Beratung und Unterstützung von Schwangeren und Müttern geleistet wird.

So wurden 1985 für Schwangerschafts- und Wochengeld 734,4 Millionen Mark von der Sozialversicherung auf gewandt. Das waren fast 44 Millionen Mark mehr als 1980. Dieses Anwachsen widerspiegelt auch den Geburtenanstieg in der DDR, der in den Jahren seit 1978 stets über den Höchstwerten der Jahre 1972 bis 1977 lag. Für die staatliche Geburtenbeihilfe in Höhe von 1000 Mark für jedes Neugeborene sind 1980 bis 1985 jährlich durchschnittlich ca. 220 Millionen Mark gezahlt worden. Für werktätige Mütter, die 1984 ihrem zweiten oder einem weiteren Kind das Leben schenkten und ihr Recht auf bezahlte Freistellung von der Arbeit bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Neugeborenen in Anspruch nahmen, wurden 1985 run<=355 Mil-

27 Vgl. Schulpflichtbestimmungen, §2; vgl. auch 14.2.

28 Vgl. §§ 7ff. u. §11 Wehrdienstgesetz; AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst - Einberufungsordnung - vom 25.3.1982, GBl. 1982 Nr. 12 S.230, §§7ff., §13ff.; vgl. auch 16.2.